



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ausschließlich per E-Mail:

Adressatenkreis Verbandsanhörung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4600.9/1

München, 30.04.2025
Telefon: 089 2186 0

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG);
hier: Verbandsanhörung**

Anlage: Entwurf des Änderungsgesetzes nebst Vorblatt und Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayeri-
schen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
übersandt.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit,

bis spätestens Mittwoch, den 21. Mai 2025,

Stellung zum Gesetzentwurf zu nehmen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen enthält der Gesetzentwurf fol-
gende wesentliche Neuregelungen:

- Soweit möglich soll an verschiedenen Stellen des Gesetzes künftig auf die Schriftform verzichtet und somit weitere (elektronische) Kommunikationswege ermöglicht werden.
- Durch die Aufnahme weiterer Merkmale in Art. 85a, Art. 113b und Art. 113c BayEUG und der damit verbundenen Verarbeitung in ASV und ASD zu den gesetzlich festgelegten Zwecken sollen primär neue Möglichkeiten geschaffen werden, die Schulen und Schulaufsichtsbehörden durch Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen zu entlasten, indem an den Schulen bereits digital vorliegende Daten künftig besser genutzt werden.
- Es soll gesetzlich verankert werden, dass auch in der Mittagsbetreuung zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.
- Nachdem Fachakademien und Fachschulen zu gleichwertigen Abschlüssen im DQR 6 (Bachelor-Professional) führen, werden Absolventinnen und Absolventen mit mittlerem Schulabschluss von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife künftig gleichgestellt.
- Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen und durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24 ersetzt, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird. Das kolleg24 wird mit diesem Gesetzentwurf gesetzlich verankert werden. Die Aufsicht über das kolleg24 wird zudem entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt.

Nähere Einzelheiten zum Gesetzentwurf können den übermittelten Unterlagen entnommen werden.

Wenn Sie sich bis zum o. g. Zeitpunkt nicht äußern, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Falls Sie sich zum Gesetzentwurf äußern möchten, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format mit optischer Zeichenerkennung (OCR) an Herrn Ministerialrat Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de) und Frau Regierungsrätin Kübler-Zoppelt (magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de) zu senden. Für eine Konvertierung von gescannten zu maschinenlesbaren Dokumenten gibt es entsprechende (auch kostenlose) Werkzeuge.

Noch folgender Hinweis:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) sind wir verpflichtet, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die von im Bayerischen Lobbyregister eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eingehen, binnen einer Woche nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag dem Landtagsamt zu übersenden. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLobbyRG). Der Landtag veröffentlicht die übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).

Um dem Staatsministerium die weitere Sachbehandlung zu erleichtern, bitten wir Sie, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, ob Sie im Bayerischen Lobbyregister eingetragen sind (ggfs. unter Angabe der Lobbyregister-ID) und ob evtl. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirektor